

TE OGH 1989/10/31 50b91/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Jensik, Dr. Zehetner, Dr. Klinger und Dr. Schwarz als weitere Richter in der Grundbuchssache wegen der amtsweigigen Ersichtlichmachung der sich aus der Sicherheitszonen-Verordnung für den Militärflugplatz in Hörsching ergebenden die EZ 4142 GB 45311 Traun des Eigentümers Walter G***, geboren am 22. Mai 1958, Anzengruberstraße 16, 4050 Traun, treffenden Eigentumsbeschränkungen nach § 90 LuftfahrtG infolge Revisionsrekurses des Liegenschaftseigentümers Walter G*** gegen den Beschuß des Landesgerichtes Linz als Rekursgericht vom 7. Juli 1989, GZ 18 R 476/89-7, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Linz-Land vom 3. März 1989, GZ 5 Nc 67/88-1, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelte dem Erstgericht die Sicherheitszonen-Verordnung Hörsching vom 5. Juli 1961 samt dem Sicherheitsplan, mit dem die Festlegung der Sicherheitszone für den Militärflugplatz Hörsching erfolgte, und gab zur bucherlichen Ersichtlichmachung nach § 90 LuftfahrtG die davon betroffenen Grundstücke bekannt.

Das Erstgericht ordnete die grundbücherliche Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit zur Sicherheitszone in den Einlagen der betroffenen Grundstücke so auch in der EZ 4142 KG 45311 Traun des Eigentümers Walter G*** an.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs dieses Eigentümers nicht Folge, weil die bucherliche Eintragung gesetzmäßig erfolgt sei. Gegen diesen bestätigenden Beschuß der zweiten Instanz hat der Grundeigentümer Revisionsrekurs erhoben.

Rechtliche Beurteilung

Die von ihm bekämpfte Ersichtlichmachung beruht auf dem § 90 LFG, wonach die zuständige Behörde die sich aus der Sicherheitszonen-Verordnung ergebenden Beschränkungen dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben hat und die Beschränkungen grundbücherlich ersichtlich zu machen sind. Durch diese Ersichtlichmachung soll erreicht werden, daß jeder an der Liegenschaft Interessierte davon Kenntnis erlangen kann, daß sie im Bereich der Sicherheitszone eines Flugplatzes liegt und daher den auch ohne die grundbücherliche Ersichtlichmachung gegenüber jedermann wirksamen Beschränkungen nach dem § 86 Abs 1 LFG unterliegt (Halbmayer-Wiesenwasser, Österreichisches Luftfahrtrecht, II/1/1, Anm. 5 zu § 90 LFG; SZ 52/102). Die Ersichtlichmachung ist auf Grund der Mitteilung der

zuständigen Behörde amtswegig durchzuführen und ändert an dem Bestand der durch das LFG bewirkten Eigentumsbeschränkungen nichts. Besondere Verfahrensvorschriften enthält § 90 LFG nicht. Nach § 7 Abs 2 Allgemeines GrundbuchsanlegungsG sind die ohne Rücksicht auf die bucherliche Eintragung gegen jeden Eigentümer wirksamen Beschränkungen, die auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen, soferne ihre Eintragung im öffentlichen Buch ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine solche Vorschrift besteht im § 90 LFG. Mangels einer besonderen Verfahrensregelung gelten für die Anfechtung der Beschlüsse über die Ersichtlichmachung nach § 90 LFG zufolge § 62 Allgemeines GrundbuchsanlegungsG die Bestimmungen der §§ 122 ff GrundbuchsG. Nun ordnet aber § 126 Abs 1 GBG in der geltenden Fassung an, daß ein weiterer Rekurs unstatthaft ist, wenn der Rekurs gegen den erstrichterlichen Beschuß von der zweiten Instanz abgewiesen wird. Der Revisionsrekurs gegen den bestätigenden Beschuß des Rekursgerichtes ist daher nach dem Gesetz unzulässig.

Anmerkung

E18878

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0050OB00091.89.1031.000

Dokumentnummer

JJT_19891031_OGH0002_0050OB00091_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at